

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

der  
Erdmann Enterprises Deutschland GmbH  
Rehhecke 89  
40855 Ratingen-Lintorf

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese AGB gelten für das Beschaffungswesen.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt EED nicht an, es sei denn, dass hierüber eine schriftliche Vereinbarung vorliegt.

### 2. Angebot

Durch die Anfrage wird der Lieferant ersucht, als Spezialist ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot nach den Beschreibungen und Zielen von EED zu richten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen; er anerkennt eine Aufklärungspflicht. Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine Frist festsetzt, ist dieses 90 Tage bindend.

### 3. Vertragsabschluss

- 3.1 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Der Schriftwechsel ist mit der Einkaufsabteilung unter Angabe von Bestell-, Artikel- und Kommissionsnummer zu führen.
- 3.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 3.3 Die Annahme der Bestellung ist uns innerhalb einer Woche zu bestätigen.
- 3.4 Die Weitergabe der Ausführung des Auftrages an Dritte ohne vorherige schriftliche Einwilligung ist unzulässig. Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln.

### 4. Preise

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich - zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwert-/Einfuhrumsatzsteuer - frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten.
- 4.2 Wir behalten uns die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen vor.

### 5. Termine

- 5.1 Erkennt der Lieferant, dass vorgegebene Termine nicht eingehalten werden können, hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.2 Im Falle eines teilweisen oder vollständigen Lieferverzuges sind wir berechtigt, für jede begonnene Woche seit Eintritt des Lieferverzuges 0,5 % des Kaufpreises, höchstens jedoch 10 % des Kaufpreises insgesamt abzuziehen. Eines Vorbehaltes dieses Rechtes bei der Abnahme der verspätet abgelieferten Ware bzw. sonstigen Leistungen bedarf es nicht. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 5.3 Bei Verzug des Lieferanten sind wir nach ergebnislosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die vom Lieferanten noch nicht erbrachte Lieferung durch einen Dritten zu Lasten des Lieferanten durchführen zu lassen oder vom Auftrag zurücktreten.
- 5.4 Kosten, die uns durch verspätete Leistung des Lieferanten entstehen (z.B. nachträglicher Einbau von Teilen vor Ort) sind von diesem zu ersetzen.

### 6. Materialbeistellungen

- 6.1 Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 6.2 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 6.3 Soweit die uns gemäß 4.1 und/oder 4.2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigen, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

### 7. Mängeluntersuchung/Mängelhaftung

- 7.1 Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware dem Verwendungszweck und den für ihren Betrieb geltenden gesetzlichen, behördlichen und von den Fachverbänden festgelegten einschlägigen Bestimmungen entspricht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt.
- 7.2 Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten einget.

- 7.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 7.4 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 7.5 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

### 8. Ursprungsnachweise, Exportbeschränkungen

- 8.1 Von uns angeforderte Ursprungsnachweise (z.B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen etc., aufgrund bestehender Präferenzverträge zwischen der EG und anderen Ländern) wird der Lieferant unverzüglich zur Verfügung stellen.
- 8.2 Der Lieferant wird uns informieren, wenn ein Liefergegenstand ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach dem deutschen oder einem sonstigen (z.B. US-amerikanischen) Außenwirtschaftsrecht unterliegt.

### 9. Inspektionsrecht

EED ist berechtigt, den Fortgang der Arbeit zu kontrollieren; dadurch kann die Pflicht des Lieferanten zur vertragsgemäßen Erfüllung weder geändert noch eingeschränkt werden.

### 10. Zeichnungen und andere Unterlagen, Werkzeuge

- 10.1 Nach Ausführung der Arbeiten hat der Lieferant uns die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen und andere die Lieferung betreffende technische Unterlagen in der geforderten Anzahl und Ausführung unverzüglich zu übersenden. Der Lieferant ist verpflichtet, uns kostenlos das Eigentum an ihnen zu übertragen. Das geistige Eigentum an ihnen wird hierdurch nicht berührt. Wir oder Dritte dürfen sie zur Ausführung von Instandsetzungen und Änderungen sowie zur Herstellung von Ersatzteilen unentgeltlich benutzen.
- 10.2 Durch unsere Genehmigung zu Zeichnungen, Besprechungen und anderen technischen Unterlagen werden die Gewährleistungsverpflichtungen des Lieferanten im Hinblick auf die Lieferung nicht berührt. Dies gilt auch für Vorschläge und Empfehlungen von uns, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 10.3 Alle Ausführungsunterlagen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen usw., die dem Lieferanten überlassen worden sind, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 10.4 Werkzeug und Modelle müssen getrennt von anderen Gütern aufbewahrt werden und sind spätestens mit der Lieferung zurückzugeben. Der Lieferant verpflichtet sich bei Beschädigung und Verlust zur Zahlung aller entstehender Kosten.
- 10.5 Wir behalten uns alle Rechte an nach unseren Angaben gefertigten Zeichnungen oder Erzeugnissen sowie an von uns entwickelten Verfahren vor.

### 11. Liefer- und Versandvorschriften

Die angegebenen Liefer- und Versandvorschriften sind zu beachten, unter Angabe unserer Bestell- und Lager-Nr. auf Frachtbriefen, Paketadressen, Versandanzeigen usw. Die Rechnung gilt nicht als Versandanzeige und ist zweifach an unser Werk Ratingen für jede Bestellung getrennt zu senden. Leihverpackungen sind mietfrei zu stellen und nach Freimeldung durch uns, kostenlos abzuholen.

### 12. Zahlung

Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug in bar oder diskontfähigem Akzept. Die Fristen beginnen mit Rechnungseingang oder, falls die Ware nach der Rechnung eintrifft, mit Wareneingang. Wir sind berechtigt, mit fälligen oder betagten Forderungen aufzurechnen, die uns oder einem mit uns verbundenen Unternehmen gegen den Lieferanten zustehen; über die mit uns verbundenen Unternehmen erteilen wir auf Anfrage Auskunft. Zahlung durch uns bedeutet keine Anerkennung einer Abrechnung. Zahlungen leisten wir nur direkt an den von uns beauftragten Lieferanten.

### 13. Eigentumsvorbehalt

Ein erweiterter bzw. verlängerter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

### 14. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der angebotenen Gegenstände Schutzrechte Dritter (Patente, Muster, Modelle usw.) nicht verletzt werden. Allenfalls hält er EED schadlos.

### 15. Salvatorische Klausel

Unsere Einkaufsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im übrigen verbindlich.

### 16. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Lieferungen und Zahlungen sowie für sämtliche sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist Ratingen.

Ausgabe: März 2015